

Gesetz

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

V o r b l a t t

A) Problem

Einige schulfinanzierungsrechtliche Fragen bedürfen der Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber; ferner sind einige Anpassungen an geänderte Rahmenbedingungen erforderlich. Die Hauptpunkte sind folgende:

1. Privatschulfinanzierung

a) Finanzierung privater Förderschulen

Die privaten Förderschulen erfüllen einen Versorgungsauftrag im Pflichtschulbereich, der nach Art. 129 Abs. 2 Bayerische Verfassung unentgeltlich zur Verfügung stehen muss. Da die Übernahme von Schulgeld im Wege der Eingliederungshilfe nicht mehr möglich ist, muss eine dauerhaft tragfähige Grundlage geschaffen werden, um den unentgeltlichen Schulbesuch weiterhin zu ermöglichen.

b) Finanzierung privater Grundschulen und Mittelschulen

Die Einrichtung einer (unselbstständigen) Außenstelle kommt im Bereich der Grund- und Mittelschulen künftig für weitere eingeschränkte Fallkonstellationen unter bestimmten, schulrechtlich zu konkretisierenden Voraussetzungen in Betracht. Es stellt sich die Frage der schulfinanzierungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Zudem ist der Zuschusssatz bei Baumaßnahmen deutlich höher als bei anderen Schularten, was die Staatliche Rechnungsprüfung beanstandet.

2. Kommunale Zusammenarbeit und Gastschulbeitragsrecht

a) Schülerbeförderung bei Mittlere-Reife-Klassen der Mittelschule

Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die ein Mittlere-Reife-Angebot außerhalb ihres Sprengels besuchen, ist die kreisfreie Gemeinde oder der Landkreis zuständig. Zwischenzeitlich ist die Bildung von Mittelschulverbänden, wozu auch ein Angebot zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses gehört, bayernweit abgeschlossen. Die Schülerbeförderung innerhalb des Verbundes ist Aufgabe der Schulaufwandsträger der Mittelschulen; dies gilt vom Grundsatz her auch bei Zuweisungen zu Schulen außerhalb des Sprengels.

b) Anpassung Fortschreibungsfaktor für die Gastschulbeitragspauschalen
Für die Gastschulbeitragspauschalen besteht eine Anpassungspflicht im zweijährigen Turnus anhand bestimmter im Gesetz formulierter Anpassungsfaktoren. Die Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung als bisher einer dieser Faktoren werden nicht mehr erstellt bzw. veröffentlicht.

B) Lösung

1. Privatschulfinanzierung

a) Finanzierung privater Förderschulen

Die Schulträger erhalten künftig für Schulen, die staatlich anerkannt sind oder sich staatlich anerkennen lassen, eine verbesserte Schulfinanzierung im Bereich des Personal- sowie Schulaufwands, wenn sie insbesondere von den Schülerinnen und Schülern kein Schulgeld erheben.

b) Finanzierung privater Grundschulen und Mittelschulen

Die schulfinanzierungsrechtlichen Karenzzeitregelungen werden auf Außenstellen erstreckt. Die Höhe des Zuschusssatzes für Baumaßnahmen wird bei staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Schulen um jeweils zehn Prozentpunkte verringert und damit der Förderkulisse bei anderen Schularten weiter angenähert. Art. 58 BaySchFG bleibt unberührt.

2. Kommunale Zusammenarbeit und Gastschulbeitragsrecht

a) Schülerbeförderung bei Mittlere-Reife-Klassen der Mittelschule

Die Ausnahmeregelung für die Schülerbeförderung zu einem M-Angebot außerhalb des Sprengels wird aufgehoben.

b) Anpassung Fortschreibungsfaktor für die Gastschulbeitragspauschalen

Die zuletzt kontinuierliche Steigerung um je 2% im zweijährigen Anpassungsturnus wird durch explizite Aufnahme in die gesetzliche Regelung fortgeführt.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten, Konnexität

1. Kosten für den Staat:

- Durch die Neuregelung der Finanzierung privater Förderschulen sind nach derzeitigem Stand jährliche Mehrkosten i.H.v. 18,3 Mio. € zu erwarten. Im Gegenzug werden die Mittel für den Härteausgleich (6,07 Mio. €) nicht mehr benötigt. Mit Vollzug der geplanten Neuregelung können die für die Übergangsregelung zum Schulgeldersatz im Entwurf des 2. Nachtragshaushalts 2014 sowie im Entwurf für den DHH 2015/2016 beim Ansatz für den Härteausgleich veranschlagten Mittel in Höhe von jeweils jährlich 17,78 Mio. € (damit gesamt 23,85 Mio. € p. a.) zur Verbesserung der Finanzierung privater Förderschulen (geplante Neuregelung, aber auch Abrechnung noch offener Schulaufwände) verwendet werden.
- Die eingeschränkte Ausweitung der möglichen Einrichtung einer (unselbstständigen) Außenstelle im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen führt zu keinen erheblichen Mehrkosten, wenn die Errichtung einer neuen Schule und die Einrichtung einer Außenstelle hinsichtlich der Karenzzeiten wie vorgesehen gleich behandelt werden. Die Absenkung des Zuschusssatzes für Baumaßnahmen bei staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Grundschulen und Mittelschulen hat zur Folge, dass private Schulträger ggf. ein Mehr an Eigenmitteln aufbringen müssen und der Staat entsprechend Mittel spart.
- Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten.

2. Kosten für die Kommunen

Bei der Schülerbeförderung zu M-Klassen außerhalb des Sprengels kann es im Einzelfall zu Verschiebungen zwischen den kommunalen Ebenen kommen.

Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten.

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) ist nicht berührt; den kommunalen Sachaufwandsträgern wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Die Absenkung des Zuschusssatzes für Baumaßnahmen bei staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Grundschulen und Mittelschulen hat zur Folge, dass private Schulträger ggf. ein Mehr an Eigenmitteln aufbringen müssen.

Im Übrigen entstehen keine Kosten.

Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBI S. 686), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des Art. 30 werden die Worte „Gliederung und Ausbau“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.

b) Es wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a Leistungen für den Personal- und Schulaufwand bei Verzicht auf Schulgeld“

2. Art. 3 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

3. In Art. 10 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung“ durch die Worte „eines Steigerungssatzes von 1 v. H. pro Jahr“ ersetzt.

4. Art. 29 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Eine Förderung entfällt für die nach Maßgabe dieses Gesetzes förderfähigen Lehrer- bzw. Unterrichtswochenstunden, die von Lehrkräften erbracht werden, deren wirtschaftliche und rechtliche Stellung nicht nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert ist.

(4) Die zuständige Bewilligungsbehörde kann den Schulträgern zur Auflage machen, Verwendungsnachweise sowie Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen, aus denen die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Schulen ersichtlich sind.“

5. Art. 30 wird aufgehoben.

6. In Art. 31 Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „, sowie für genehmigte Außenstellen“ eingefügt.

7. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 5 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Satz 1 gilt für genehmigte Außenstellen entsprechend.“

c) In Abs. 3 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

8. Art. 33 Abs. 3 wird aufgehoben.

9. Es wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Leistungen für den Personal- und Schulaufwand bei Verzicht auf Schulgeld

(1) Schulträger einer staatlich anerkannten Förderschule erhalten für den Schulbetrieb

1. in Abweichung von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 für den notwendigen Personalaufwand eine Vergütung in entsprechender Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder nebst einem Zuschlag von 30 v. H. mit einem pauschalierten Eintrittsalter von 29 Lebensjahren für Lehrkräfte und von 27 Lebensjahren für Personal im Sinn des Art. 60 BayEUG und für Pflegekräfte sowie
2. in Abweichung von Art. 34 Satz 1 für den notwendigen Schulaufwand einheitlich einen Zuschuss in Höhe von 100 v. H.,
wenn sie sich verpflichten, für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf die Erhebung von Schulgeld und den Zustimmungsvorbehalt nach Art. 43 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayEUG zu verzichten, bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern die für öffentliche Förderschulen geltenden Vorschriften anzuwenden sowie eine Aufhebung oder Kündigung des Schulvertrags nur im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde auszusprechen.

(2) ¹Leistungen nach Abs. 1 werden für Förderschulen, die mit Wirkung zum 1. August 2014 oder später genehmigt werden, erst gewährt, wenn die Schule zumindest zwei Jahre ohne wesentliche schulaufsichtliche Beanstandung bestanden hat. ²Bis dahin werden die Leistungen nach Art. 33 und 34 gewährt. ³Schulen, die bereits vor dem 1. August 2014 bestanden haben und nicht staatlich anerkannt sind, können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Leistungen nach Abs. 1 erhalten, wenn sie die staatliche Anerkennung beantragt haben.“

10. Art. 38 Abs. 4 wird aufgehoben.

11. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „; außerdem muss die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert sein, ansonsten entfällt ein Zuschuss für die betreffenden Unterrichtswochenstunden“ gestrichen.
- b) Abs. 6 wird aufgehoben.

12. Art. 60 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es entfällt die Satznummerierung und die Worte „Es wird insbesondere ermächtigt“ werden durch die Worte „Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 12 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Pauschalierung“ die Worte „oder Budgetierung“ und nach dem Wort „insgesamt“ das Wort „schulbezogen“ eingefügt.

13. Art. 62 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nr. 1 Buchst. b, Nrn. 3, 6, 7 Buchst. b, Nrn. 8 und 9 mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil:

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, einige schulfinanzierungsrechtliche Aspekte zu optimieren bzw. an neuere Rechtsprechung oder faktische Entwicklungen anzupassen.

1. Privatschulfinanzierung

a) Finanzierung privater Förderschulen

Aufgrund gesetzlichen Vorrangs privater Förderschulen besteht kein flächendeckendes Netz an öffentlichen Förderschulen. Die privaten Förderschulen erfüllen damit einen Versorgungsauftrag im Pflichtschulbereich, der nach Art. 129 Abs. 2 Bayerische Verfassung unentgeltlich zur Verfügung stehen muss. Ein Großteil der privaten Förderschulen erhebt zur Deckung seiner Kosten Schulgeld, das bisher von den Bezirken im Wege der Eingliederungshilfe und von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der Jugendhilfe übernommen wurde. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 15.11.2012 können die Bezirke kein Schulgeld mehr im Wege der Eingliederungshilfe erstatten. Auch die Landkreise als Träger der Jugendhilfe berufen sich auf das Urteil; eine Übernahme der Rechtsprechung durch die Verwaltungsgerichte ist zu erwarten. Der Freistaat Bayern hat die Schulgeldzahlungen der Bezirke im Wege einer Übergangslösung übernommen. Um den unentgeltlichen Besuch von Förderschulen im Pflichtschulbereich weiterhin zu ermöglichen, muss eine dauerhaft tragfähige rechtliche Grundlage geschaffen werden.

In der Folge erhalten die Schulträger von privaten Förderschulen für Schulen, die staatlich anerkannt sind oder sich staatlich anerkennen lassen, eine bessere Schulfinanzierung im Bereich des Personal- sowie Schulaufwands, wenn sie insbesondere von den Schülerinnen und Schülern kein Schulgeld erheben. Beim Personalkostenersatz wird auf einen „Musterbeschäftigten mit teilpauschalierter Stufenfestlegung (Altersstufenmodell)“ nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) als neue Berechnungsgrundlage abgestellt. Ein Zuschlag in Höhe von 30 v.H. deckt die Arbeitgeberanteile und weitere Personalnebenkosten ab. Nicht berücksichtigt werden können die Verwaltungskosten der Träger. Die Förderung des notwendigen Schulaufwands wird in allen Förderschwerpunkten einheitlich auf 100 v.H. festgesetzt bzw. erhöht. Die Abrechnung soll insbesondere zur weitgehenden Vermei-

derung von Zwischenfinanzierungskosten vereinfacht und schrittweise durch eine Budgetierung ersetzt werden.

b) Finanzierung privater Grundschulen und Mittelschulen

Die Einrichtung einer (unselbstständigen) Außenstelle kommt im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen künftig für weitere eingeschränkte Fallkonstellationen unter bestimmten, schulrechtlich zu konkretisierenden Voraussetzungen in Betracht.

Die schulfinanzierungsrechtlichen Karenzzeitregelungen werden auf derartige Außenstellen erstreckt.

Da der Zuschusssatz bei Baumaßnahmen deutlich höher als bei anderen Schularten ist, was die Staatliche Rechnungsprüfung beanstandet, wird die Höhe des Zuschusssatzes für Baumaßnahmen bei staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Grundschulen und Mittelschulen um jeweils zehn Prozentpunkte verringert und damit der Förderkulisse bei anderen Schularten weiter angenähert. Art. 58 BaySchFG bleibt unberührt.

2. Kommunale Zusammenarbeit und Gastschulbeitragsrecht

a) Schülerbeförderung bei Mittlere-Reife-Klassen der Mittelschule

Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Mittelschule, die ein Mittlere-Reife-Angebot außerhalb ihres Sprengels besuchen, ist die kreisfreie Gemeinde oder der Landkreis zuständig. Zwischenzeitlich ist die Bildung von Mittelschulverbänden, wozu auch ein Angebot zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses gehört, bayernweit abgeschlossen. Die Schülerbeförderung innerhalb des Verbundes ist Aufgabe der Schulaufwandsträger der Mittelschulen; dies gilt vom Grundsatz her auch bei Zuweisungen zu Schulen außerhalb des Sprengels. Die Ausnahmeregelung zu Lasten der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises für die Schülerbeförderung zu einem M-Angebot außerhalb des Sprengels wird aufgehoben. Die übrigen Regelungen zur Schulaufwandsträgerschaft und das Zuweisungsrecht für Einzelfälle bleiben unberührt.

b) Anpassung Fortschreibungsfaktor für die Gastschulbeitragspauschalen

Für die Gastschulbeitragspauschalen besteht eine Anpassungspflicht im zweijährigen Turnus anhand bestimmter im Gesetz formulierter Anpassungsfaktoren. Die Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung als bisher einer dieser Faktoren werden nicht mehr erstellt bzw. veröffentlicht, weshalb die gesetzliche Regelung an die

geänderten Rahmenbedingungen anzupassen ist. Die zuletzt kontinuierliche (5malige) Steigerung um je 2% im zweijährigen Anpassungssturnus (d.h. insgesamt 10-Jahreszeitraum) wird durch explizite Aufnahme in die gesetzliche Regelung fortgeführt.

3. Kosten, Konnexität

a) Kosten für den Staat:

- Finanzierung privater Förderschulen

Durch die Neuregelung sind nach derzeitigem Stand folgende jährliche Mehrkosten zu erwarten:

Erhöhung Personalkostenersatz	16,9 Mio. €
Erhöhung der Erstattung für den Schulaufwand	1,4 Mio. €
= Laufende Mehrkosten gesamt	18,3 Mio. €

Im Gegenzug werden die Mittel für den Härteausgleich (6,07 Mio. €), der nur noch bis zum Inkrafttreten der Neuregelung gewährt und im Haushaltsjahr 2015 letztmals abgerechnet wird, nicht mehr benötigt. Außerdem soll mit Vollzug der geplanten Neuregelung die Übergangsregelung zum Schulgeldersatz auslaufen. Die hierfür im Entwurf des 2. Nachtragshaushalts 2014 sowie im Entwurf für den DHH 2015/2016 ebenfalls beim Ansatz für den Härteausgleich veranschlagten Mittel in Höhe von jeweils jährlich 17,78 Mio. € (Kap. 05 03 Tit. 684 71 und damit gesamt 23,85 Mio. € p. a.) können dann zur Verbesserung der Finanzierung privater Förderschulen (geplante Neuregelung, aber auch Abrechnung noch offener Schulaufwände) verwendet werden.

- Die eingeschränkte Ausweitung der möglichen Einrichtung einer (unselbstständigen) Außenstelle im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen führt zu keinen erheblichen Mehrkosten, wenn die Errichtung einer neuen Schule und die Einrichtung einer Außenstelle hinsichtlich der Karenzzeiten wie vorgesehen gleich behandelt werden. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die staatliche Förderung staatlich anerkannter und staatlich genehmigter Grundschulen und Mittelschulen weitgehend parallel ausgestaltet ist.

Die vorgesehene Absenkung des Zuschusssatzes für Baumaßnahmen bei staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Grundschulen und Mittelschulen hat zur Folge, dass private Schulträger ggf. ein Mehr an Eigenmitteln aufbringen

müssen und der Staat entsprechend Mittel spart. Konkrete Zahlen können allerdings nicht genannt werden, da die Summe letztlich von den einzelnen Anträgen und dem jeweiligen Bauvolumen abhängig ist.

- Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten.

b) Kosten für die Kommunen

- Bei der Schülerbeförderung zu M-Klassen außerhalb des Sprengels kann es im Einzelfall zu Verschiebungen zwischen den kommunalen Ebenen kommen. So ist im Falle einer Zuweisung anstelle der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises der Schulaufwandsträger der besuchten Mittelschule zuständig, der allerdings Ersatz von dem Schulaufwandsträger verlangen kann, in dessen Sprengel oder in dessen Einzugsbereich die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten. Durch die Neuregelung der Finanzierung privater Förderschulen wird deren Bestand gesichert. Damit werden die Kommunen als Träger der Eingliederungshilfe und als potentielle Schulaufwandsträger entlastet.

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) ist nicht berührt; den kommunalen Sachaufwandsträgern wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt.

c) Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Die vorgesehene Absenkung des Zuschusssatzes für Baumaßnahmen bei staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Grundschulen und Mittelschulen hat zur Folge, dass private Schulträger ggf. ein Mehr an Eigenmitteln aufbringen müssen.

Im Übrigen entstehen keine Kosten.

B) Besonderer Teil:

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes)

§ 1 Nr. 1:

Die Inhaltsübersicht wird den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

§ 1 Nr. 2 (Art. 3 Abs. 4 BaySchFG):

Die Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule und die damit einhergehende Bildung von Mittelschulverbänden ist in ganz Bayern abgeschlossen. Die Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen haben die Möglichkeit, wohnortnah den mittleren Schulabschluss zu erwerben (vgl. Art. 7a BayEUG). Die Fragen der Schülerbeförderung sollen in den Verträgen der zuständigen Schulaufwandsträger der Mittelschulen geregelt werden (vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 3). Für die Ausnahmeregelung des bisherigen Art. 3 Abs. 4 Satz 2 besteht kein Bedarf mehr, zumal Gastschulverhältnisse nach Art. 43 BayEUG unverändert möglich sind.

§ 1 Nr. 3 (Art. 10 Abs. 3 BaySchFG):

Art. 10 Abs. 3 Satz 3 gibt für die Gastschulbeitragspauschalen eine Anpassungspflicht im zweijährigen Turnus anhand bestimmter Anpassungsfaktoren vor. Die Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung als bisher einer dieser Faktoren werden jedoch nicht mehr erstellt bzw. veröffentlicht, weshalb die gesetzliche Regelung an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen ist.

Bei den bisherigen Anpassungen der Pauschalen wurde bis einschließlich 2001 der jeweils aktuelle Wert der Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung für das betreffende Jahr nach der entsprechenden Bekanntmachung des (damaligen) Bayerischen Staatsministeriums des Innern zugrunde gelegt (2 % pro Jahr bei den Anpassungen 1999 und 2001). Bei den Anpassungen in den Jahren 2003 bis 2013 war Grundlage die jeweilige Übereinstimmung des Finanzplanungsrats (datierend vom 21.3.2002 und 10.11.2006), wonach Länder und Gemeinden ihr jährliches Ausgabenwachstum auf jeweils 1 % im Jahresdurchschnitt begrenzen; entsprechend wurde für die Fortschreibung der Gastschulbeitragspauschalen pro Jahr ein Steigerungssatz von 1 % angesetzt. Der Finanzplanungsrat bestand aus Bundes- und Länder- sowie Gemeindevertretern und übernahm die Koordination zwischen Haushaltsplanung und mehrjähriger Finanzplanung der Gebietskörperschaften. Mit der Einrich-

tung des Stabilitätsrates (Art. 109a GG) durch die Föderalismusreform II wurde der Finanzplanungsrat in seiner bestehenden Form jedoch überflüssig und in der Folge abgeschafft. Seine fortzuführenden Aufgaben sind auf den Stabilitätsrat als gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen übertragen worden, der jedoch soweit ersichtlich keine kommunalspezifischen Beschlüsse oder fixe Prozentangaben zum kommunalen Ausgabenwachstum veröffentlicht. Da andere Faktoren wie z.B. der Verbraucherpreisindex aufgrund der z.T. relativ starken Steigerungen/Veränderungen weniger geeignet erscheinen, wird die zuletzt kontinuierliche (5malige) Steigerung um je 2% im zweijährigen Anpassungssturnus (d.h. insgesamt 10-Jahreszeitraum) fortgeführt, indem der Steigerungssatz i.H.v. 1% pro Jahr explizit in die gesetzliche Regelung aufgenommen wird.

§ 1 Nr. 4 (Art. 29 BaySchFG):

Es handelt sich um eine systematische Verschiebung, die zudem der weiteren Vereinheitlichung der Regelungen über die Privatschulfinanzierung dient. Diese schulartübergreifende Vereinheitlichung, die mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs u.a. auf Grundschulen und Mittelschulen einhergeht, ist mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz geboten. Schließlich gilt auch das Gebot, die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte zu sichern, schulartübergreifend. Durch den ausdrücklichen Verweis auf Art. 97 Abs. 1 BayEUG wird der Charakter als systemgerechte schulfinanzierungsrechtliche Festlegung normativer Standards als Voraussetzung für eine Zuschussgewährung verdeutlicht und keine zusätzliche, möglicherweise in die Privatschulfreiheit eingreifende Genehmigungsvoraussetzung geschaffen. Soweit an Ersatzschulen Lehrpersonal eingesetzt wird, das nicht voll ausgebildet ist bzw. für das keine schulaufsichtliche Genehmigung vorliegt, kann dies somit Zuschussmindernd berücksichtigt werden. Zudem ist es geboten, die Regelungen über die Nachweisführung hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben eines Schulträgers schulartübergreifend zu harmonisieren; die vorgesehene Ermessensregelung lässt Raum für sachgerechte Einzelfallentscheidungen.

§ 1 Nr. 5 (Art. 30 BaySchFG):

In Art. 29 Abs. 1 ist klargestellt, dass (nur) Ersatzschulen gefördert werden. Dies bedeutet zugleich, dass im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen die einschlägi-

gen Voraussetzungen insbesondere von Art. 7 und 7a BayEUG erfüllt sein müssen. Vor diesem Hintergrund besteht für Art. 30 kein Bedarf mehr.

§ 1 Nrn. 6, 7 (Art. 31, 32 BaySchFG):

Wenn der Träger einer privaten Grundschule oder Mittelschule in Abweichung vom Grundsatz der Einhäusigkeit mit Genehmigung der Regierung eine unselbstständige Außenstelle einrichtet, wird diese schulfinanzierungsrechtlich wie die Neugründung einer Schule behandelt. Die Frage der Abgrenzung zwischen der Einrichtung einer Außenstelle und der Errichtung einer neuen Schule beschränkt sich damit auf das Schulrecht und hat keine Auswirkungen auf die Schulfinanzierung: In beiden Fällen gilt die gesetzliche Karenzfrist. Dies betrifft den Personalaufwand und Schulaufwand (einschließlich Baukosten) gleichermaßen.

Die Staatliche Rechnungsprüfung stellt fest, dass der Zuschusssatz für notwendige Baumaßnahmen bei privaten Grundschulen und Mittelschulen im Vergleich zu anderen Schularten unverändert zu hoch ist, und fordert eine entsprechende Absenkung. Vor diesem Hintergrund wird der Zuschusssatz für staatlich genehmigte Ersatzschulen von 70% auf 60% und für staatlich anerkannte Ersatzschulen von 80% auf 70% verringert. Eine weitere Absenkung auf 50% vergleichbar der Förderung bei privaten Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen erfolgt insbesondere mit Blick auf die Förderung kirchlicher Grundschulen und Mittelschulen nach Maßgabe von Art. 58 BaySchFG, der unberührt bleibt, nicht.

§ 1 Nrn. 8, 9 (Art. 33, 34a BaySchFG):

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 15.11.2012, Az. B 8 SO 10/11 R, können die Bezirke kein Schulgeld mehr im Wege der Eingliederungshilfe erstatten. Der Besuch von Förderschulen muss zur Erfüllung der Schulpflicht unentgeltlich möglich sein. Aus diesem Grunde erhalten private Förderschulen, wenn sie staatlich anerkannt sind oder sich staatlich anerkennen lassen, die Möglichkeit einer verbesserten staatlichen Förderung, um auf die Erhebung von Schulgeld verzichten zu können. Weitere Voraussetzungen für den Erhalt der verbesserten Schulfinanzierung sind ein Verzicht auf den Zustimmungsvorbehalt nach Art. 43 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayEUG, die Verpflichtung, bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern die für die öffentlichen Förderschulen geltenden Vorschriften anzuwenden sowie eine Aufhebung oder

Kündigung des Schulvertrags nur im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde auszusprechen. Nach Art. 43 Abs. 4 Satz 2 BayEUG kann die Schulaufsichtsbehörde Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder der nächstgelegenen geeigneten Förderschule zuweisen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt an einem Ort haben, der von keinem Sprengel einer nach ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf in Betracht kommenden Schule erfasst ist. Bei privaten Förderschulen setzt dies grundsätzlich die Zustimmung des Trägers voraus (vgl. Art. 43 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayEUG). Schulen, die die verbesserte Förderung erhalten wollen, verzichten auf diesen Vorbehalt und stimmen damit der Zuweisungsmöglichkeit von Schülerinnen und Schülern aus ihrem Einzugsbereich mit dem der Schule entsprechenden Förderschwerpunkt zu. Gleichzeitig verpflichten sie sich, sich bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nach den Vorschriften zu richten, die für öffentliche Förderschulen gelten, sowie eine Aufhebung oder Kündigung des Schulvertrags nur im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde auszusprechen.

Für private Förderschulen, die diese Vorgaben nicht erfüllen, bleibt es bei der bisherigen Finanzierung nach Art. 33 und Art. 34 ohne die Möglichkeit eines Härteausgleichs. Der Härteausgleich in Art. 33 Abs. 3 BaySchFG wird mit Inkrafttreten der Neuregelung des Personalkostenersatzes ab 1. August 2014 überflüssig und im Haushaltsjahr 2015 letztmals abgerechnet.

Die Verbesserung der Förderung für Förderschulen in freier Trägerschaft erfolgt in folgenden Bereichen:

– Verbesserungen beim Personalkostenersatz

Zur Verbesserung beim Personalkostenersatz wird die Abrechnungsgrundlage vom sog. „Musterbeamten nach Art. 7 Abs. 2 BaySchFG“, auf den „Musterbeschäftigten mit teilpauschalierter Stufenfestlegung (Altersstufenmodell)“ nach TV-L umgestellt. Die Stufe wird pauschal nach Lebensalter ermittelt. Pauschales Eintrittsalter ist für Lehrer das 29. Lebensjahr und für weiteres Schulpersonal das 27. Lebensjahr; eine dynamische Weiterentwicklung ist vorgesehen. Anstelle des bisherigen Versorgungszuschlags in Höhe von 25 v.H. wird ein Zuschlag in Höhe von 30 v.H. vorgesehen, der die Arbeitgeberanteile und weitere Personalnebenkosten abdeckt.

– Verbesserungen beim Schulaufwand

Die privaten nichtkirchlichen Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung erhalten den Schulaufwand nach der bisherigen Regelung des

Art. 34 Satz 1 nur zu 80 v.H., während kirchliche Träger unabhängig vom Förderschwerpunkt auf der Grundlage von Kirchenverträgen 100 v.H. erhalten. Mit der Neuregelung wird eine Aufstockung auf einheitlich 100 v.H. für alle Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen vorgenommen und damit eine Angleichung der Erstattung des Schulaufwands von 80 auf 100 v.H..

Durch ein beschleunigtes Abrechnungsverfahren beim Schulaufwand sollen Zwischenfinanzierungskosten weitgehend vermieden werden. Zur Vereinfachung der Abrechnung des Schulaufwands soll ein Schulbudget eingeführt werden, das in Ausführungsvorschriften noch näher geregelt wird (vgl. § 1 Nr. 12).

Alle bestehenden Förderschulen sollen die Leistungen nach Art. 34a in Anspruch nehmen können. Für Neugründungen von Förderschulen soll die zusätzliche Förderungsmöglichkeit erst nach zwei Jahren einsetzen („Karenzzeit“), da das bestehende Netz öffentlicher und privater Förderschulen für die Versorgung grundsätzlich ausreichend ist. Für bereits bestehende Förderschulen, die nicht staatlich anerkannt sind, können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Leistungen nach Art. 34a gewährt werden, wenn die staatliche Anerkennung beantragt ist.

§ 1 Nrn. 10, 11 (Art. 38, 41 BaySchFG):

Folgeänderungen zu § 1 Nr. 4.

§ 1 Nr. 12 (Art. 60 BaySchFG):

Aufgrund der Gliederung der Förderschulen in sieben verschiedene Förderschwerpunkte nach Art. 20 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 BayEUG und der unterschiedlichen Ausprägungen innerhalb der Förderschwerpunkte ist die Einführung von Schulbudgets sinnvoll. Die Abrechnung des Schulaufwands soll insbesondere zur weitgehenden Vermeidung von Zwischenfinanzierungskosten vereinfacht und schrittweise durch eine Budgetierung ersetzt werden. Näheres soll eine Rechtsverordnung regeln; als Ausfluss des modifizierten Konzepts der staatlichen Finanzierung privater Förderschulen (vgl. § 1 Nrn. 8, 9) wird die bestehende Verordnungsermächtigung des Art. 60 Satz 2 Nr. 12 entsprechend angepasst bzw. ergänzt.

§ 1 Nr. 13 (Art. 62 BaySchFG):

Es handelt sich um die Aufhebung gegenstandsloser Vorschriften.

Zu § 2 (In-Kraft-Treten)

Das Gesetz tritt zum Schuljahr 2015/2016 in Kraft.

Abweichend davon tritt eine Reihe von Anpassungen rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft:

Die Anpassung der Finanzierung privater Förderschulen mit optimierten Förderbedingungen greift aufgrund der Koppelung mit der sozialgerichtlichen Rechtsprechung zur Eingliederungshilfe und dem Auslaufen der mit den Bezirken gefundenen einjährigen Übergangsregelung ab dem Schuljahr 2014/15.

Die Änderung des Anpassungsfaktors zur Fortschreibung der Gastschulbeitragspauschalen tritt als Grundlage für die in der zweiten Jahreshälfte 2014 vorzunehmende nächste Fortschreibung zum 1. August 2014 in Kraft. Die Änderung führt nicht zu einem Neubeginn des zweijährigen Anpassungssturnus, sondern lässt den bereits laufenden Zwei-Jahres-Zeitraum mit den seit 1. Januar 2013 geltenden Pauschalbeträgen unberührt. Die nächste Anpassung erfolgt dementsprechend in Anwendung des geänderten Anpassungsfaktors zu Beginn des Jahres 2015.

Die Geltung der schulfinanzierungsrechtlichen Karenzzeitregelungen im Fall der Einrichtung einer (unselbstständigen) Außenstelle im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen erfasst die Genehmigungspraxis ab dem Schuljahr 2014/15.